



Anschluss Karte 2



Kulkwitzer See

Planzeichenerklärung (entsprechend PlanZV)

- Festsetzungen**
- Planungsrechtliche Festsetzungen** (§ 9 Abs. 1 und 7 BauGB)
- Art und Maß der baulichen Nutzung** (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BauGB i.V.m. § 1 Abs. 3 BauNVO)
 - Sondergebiet Erholung (§ 9 BauNVO/Sondergebiet (§ 11 BauNVO)
 - Fläche für Seebäder, hier z.B. ABCD
 - SO 12: Bezeichnung des Baugebietes
- Verkehrsflächen** (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)
 - Straßenverkehrsflächen
 - Straßenbegrenzungsflächen
 - Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung
 - Öffentliche Parkstände, hier z.B. P1
 - hier z.B. Verkehrsbedingter Bereich
- Flächen für Versorgungsanlagen und Abwasserbereiche** (§ 9 Abs. 1 Nr. 12 BauGB)
 - Flächen für Versorgungsanlagen
 - Regenwasserhaltebecken
- Grünflächen** (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 und Abs. 6 BauGB)
 - Öffentliche Grünfläche
 - Private Grünfläche
 - Parkanlage
 - Baldestand
 - Spießplatz
 - Zweckbestimmung, hier z.B. Uferschutzstreifen
- Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft** (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 und Abs. 6 BauGB)
 - Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 und Abs. 6 BauGB)
- Sonstige Planzeichen**
 - Grenze des räumlichen Geltungsbereichs (§ 9 Abs. 7 BauGB)
 - Umgrenzung von Flächen für Stellplätze und Gemeinschaftsanlagen hier GSt = Gemeinschaftsstellplätze (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 und § 22 BauNVO)
 - Abgrenzung unterschiedlicher Nutzungen (§ 16 Abs. 5 BauNVO)
 - mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen mit Angabe der Nummer (Breite 3,00 m, soweit nicht anders angegeben), hier z.B. Fläche GFL 1 (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB)
 - mit Gehrecht zu belastende Fläche (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB)
- Nachrichtliche Übernahme** (§ 9 Abs. 6 BauGB)
 - Wasserflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 16 und Abs. 6 BauGB)
- Darstellung ohne Normcharakter**
 - Fläche für Seebäder, hier z.B. ABCD
 - Maßangaben (in Metern), hier z.B. 4,50 m
- Darstellung der Planungsinhalte**
 - vorhandene Flurstücksgrenzen
 - vorhandene Gebäude
 - Flurstückskennungen, hier z.B. 002
 - Wege

- Festsetzungen** (§ 9 Abs. 1 und 7 BauGB)
- Planungsrechtliche Festsetzungen**
 - Art und Maß der baulichen Nutzung und der Bauweise** (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BauGB i.V.m. § 1 Abs. 3 BauNVO)
 - Das Sonstige Sondergebiet SO 1 - Wassersport - dient wassersport- bzw. wasserfachorientierten Aktivitäten. Erhöhter Natur- und Landschaftsschutz- und Speisewirtschaften zulässig. Zulässig sind Gebäude mit höchstens einem Vollgeschoss und einer GRZ von 0,3. (§ 11 Abs. 1 und 2 BauNVO)
 - Das Sonstige Sondergebiet SO 2 - Touristische Infrastruktur - dient der infrastrukturellen Versorgung des Erholungsgebietes. Zulässig sind:
 - Sanitär- und Speisewirtschaften,
 - Einrichtungen für sportliche Zwecke und sonstige Freizeitzwecke.
 Zulässig sind Gebäude mit höchstens 2 Vollgeschossen und einer GRZ von 0,4. (§ 11 Abs. 1 und 2 BauNVO)
 - Das Sonstige Sondergebiet SO 3 - Freizeitorientiertes Gewerbe - dient der Unterbringung von freizeitorientierten Gewerbebetrieben. Zulässig sind:
 - Sanitär- und Speisewirtschaften,
 - Einrichtungen für sportliche Zwecke und sonstige Freizeitzwecke, die das Freizeitwohnen nicht wesentlich stören.
 - Läden, die der unmittelbaren Versorgung des Gebietes dienen.
 Zulässig sind Gebäude mit höchstens 2 Vollgeschossen und einer GRZ von 0,3. Ausnahmeweise sind Stellplätze für Zelte zulässig. (§ 11 Abs. 1 und 2 BauNVO)
 - Das Sonstige Sondergebiet SO 4 - Touristische Infrastruktur - dient der infrastrukturellen Versorgung des Erholungsgebietes. Zulässig sind:
 - Sanitär- und Speisewirtschaften,
 - Einrichtungen für sportliche Zwecke und sonstige Freizeitzwecke, die das Freizeitwohnen nicht wesentlich stören.
 - Läden, die der unmittelbaren Versorgung des Gebietes dienen.
 Zulässig sind Gebäude mit höchstens 2 Vollgeschossen und einer GRZ von 0,3. Ausnahmeweise sind Stellplätze für Zelte zulässig. (§ 11 Abs. 1 und 2 BauNVO)
 - Das Sonstige Sondergebiet SO 5 - Touristische Infrastruktur - dient der infrastrukturellen Versorgung des Erholungsgebietes. Zulässig sind:
 - Sanitär- und Speisewirtschaften,
 - Einrichtungen für sportliche Zwecke und sonstige Freizeitzwecke, die das Freizeitwohnen nicht wesentlich stören.
 - Läden, die der unmittelbaren Versorgung des Gebietes dienen.
 Zulässig sind Gebäude mit höchstens 2 Vollgeschossen und einer GRZ von 0,3. Ausnahmeweise sind Stellplätze für Zelte zulässig. (§ 11 Abs. 1 und 2 BauNVO)
 - Das Sonstige Sondergebiet SO 6 und SO 8 - Campingplatzgebiet - dienen der Unterbringung von Campingplätzen. Zulässig sind:
 - Sanitär- und Speisewirtschaften,
 - Einrichtungen für sportliche Zwecke und sonstige Freizeitzwecke, die das Freizeitwohnen nicht wesentlich stören.
 - Läden, die der unmittelbaren Versorgung des Gebietes dienen.
 Zulässig sind Gebäude mit höchstens 2 Vollgeschossen und einer GRZ von 0,2. (§ 10 Abs. 1, 2 und 3 BauNVO)
 - Das Sonstige Sondergebiet SO 7 - Ferienhausgebiet - dient dem touristisch genutzten und ferienmäßigen Wohnen. Zulässig sind:
 - Ferienhäuser mit einer Grundfläche von maximal 50 m² je Gebäude,
 - Anlagen und Einrichtungen für sportliche und sonstige Freizeitzwecke, die das Freizeitwohnen nicht wesentlich stören.
 - Läden, Schank- und Speisewirtschaften zur Versorgung des Gebietes.
 Zulässig sind Gebäude mit höchstens 2 Vollgeschossen und einer GRZ von 0,2. (§ 10 Abs. 1, 2 und 4 BauNVO, § 15 Abs. 1 BauNVO)
 - Das Sonstige Sondergebiet SO 9 - Touristische Infrastruktur - dient der infrastrukturellen Versorgung des Erholungsgebietes. Zulässig sind:
 - Sanitär- und Speisewirtschaften,
 - Einrichtungen für sportliche und sonstige Freizeitzwecke, die das Freizeitwohnen nicht wesentlich stören.
 - Läden, Schank- und Speisewirtschaften zur Versorgung des Gebietes.
 Zulässig sind Gebäude mit höchstens 2 Vollgeschossen und einer GRZ von 0,3. (§ 11 Abs. 1 und 2 BauNVO)
 - Das Sonstige Sondergebiet SO 10 - Ferienhausgebiet - dient dem touristisch genutzten und ferienmäßigen Wohnen. Zulässig sind:
 - Ferienhäuser als Einzel- und Doppelhäuser mit einer Grundfläche von maximal 60 m² je Gebäude,
 - Anlagen und Einrichtungen für sportliche und sonstige Freizeitzwecke, die das Freizeitwohnen nicht wesentlich stören.
 - Läden, Schank- und Speisewirtschaften zur Versorgung des Gebietes.
 Zulässig sind Gebäude mit höchstens 2 Vollgeschossen und einer GRZ von 0,2. (§ 10 Abs. 1, 2 und 3 BauNVO)
 - Das Sonstige Sondergebiet SO 11 - Touristische Infrastruktur - dient der infrastrukturellen Versorgung des Erholungsgebietes. Zulässig sind:
 - Sanitär- und Speisewirtschaften,
 - Einrichtungen für sportliche und sonstige Freizeitzwecke, die das Freizeitwohnen nicht wesentlich stören.
 - Läden, Schank- und Speisewirtschaften zur Versorgung des Gebietes.
 Zulässig sind Gebäude mit höchstens 3 Vollgeschossen und einer GRZ von 0,3. (§ 11 Abs. 1 und 2 BauNVO)
 - Das Sonstige Sondergebiet SO 12 - Wochenendhausgebiet - dient dem Freizeitwohnen in Wochenendhäusern. Allgemein zulässig sind Wochenendhäuser als Einzelhäuser mit einer Grundfläche von maximal 40 m² je Gebäude. Ausnahmeweise sind zulässig:
 - Läden, die der unmittelbaren Versorgung des Gebietes dienen.
 - Anlagen und Einrichtungen für sportliche und sonstige Freizeitzwecke, die das Freizeitwohnen nicht stören.
 Zulässig sind Gebäude mit höchstens einem Vollgeschoss und einer GRZ von 0,2. (§ 10 Abs. 1, 2 und 3 BauNVO)
 - Öffentliche Grünflächen** (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)
 - Auf öffentlichen Grünflächen im Uferbereich sind bauliche Anlagen für Wasserrettung, Sanitär- und Speisewirtschaften sowie für die Benützung zulässig. Garagen sind unzulässig. Die Grundfläche je Gebäude darf maximal 20 m² betragen. Ein Vollgeschoss darf nicht überschritten werden.
 - Stellplätze und Garagen** (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 und 22 BauGB)
 - In den Sondergebieten SO 1, SO 3, SO 4, SO 9 und SO 11 sind Stellplätze nur für Betriebsfahrzeuge sowie für Behinderte zulässig. Garagen sind unzulässig. (§ 12 Abs. 6 BauNVO)
 - In dem Sondergebiet SO 12 - Wochenendhausgebiet sind Stellplätze und Garagen unzulässig. (§ 12 Abs. 6 BauNVO)
 - Die Fläche GSt ist eine Fläche für Gemeinschaftsstellplätze zugunsten des Sondergebietes SO 12 - Wochenendhausgebiet. (§ 9 Abs. 1 Nr. 22 BauGB)
 - mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen** (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB)
 - In der Planzeichnung festgesetzten, mit Geh-, Fahr- bzw. Leitungsrechten (GFL) zu belastenden Flächen sind wie folgt zu bezeichnen:
 - GFL 1, GFL 4 und GFL 5 mit Geh- und Radfahrrechten zugunsten der Allgemeinheit sowie mit auf die erforderliche Anbindung der angrenzenden Wochenendhausgebiete beschränkten Leitungsrechten zugunsten der Versorgungsträger
 - GFL 2 und GFL 6 mit Geh- und Fahrrechten zugunsten der Anlieger der Sondergebiete SO 2, Touristische Infrastruktur, und des Sondergebietes SO 10 "Ferienhausgebiet" sowie auf die erforderliche Anbindung dieses Gebietes beschränkten Leitungsrechten zugunsten der Versorgungsträger
 - GFL 3 mit Fahr- und Leitungsrechten zur Erschließung des Regenshaltebeckens zugunsten der Versorgungsträger
 - In der Planzeichnung festgesetzten mit G (Gehrecht) zu belastenden privaten Grünflächen mit der Zweckbestimmung Touristische Infrastruktur sind mit einem Gehrecht zugunsten der Allgemeinheit zu bezeichnen.
 - Flächen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft** (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)
 - Auf der in der Planzeichnung mit Nummer 1 bezeichneten Fläche ist unter Wahrung des Gehölzbestandes und unter Verwendung von einheimischen, standortgerechten Arten entsprechend der Pflanzempfehlung 1 eine Schutzpflanzung in Form einer 25 m breiten Baumhecke mit vorgelagertem Saum herzustellen.
 - Auf der in der Planzeichnung mit Nummer 4 bezeichneten Fläche ist eine extensive Mähweide mit zwei je ca. 150 m großen Gehölzgruppen aus einheimischen, standortgerechten Laubbäumen entsprechend der Pflanzempfehlung 1 anzulegen.
 - Auf der in der Planzeichnung mit Nummer 5 bezeichneten Fläche ist ein Felsgehölz unter Verwendung von einheimischen, standortgerechten Arten entsprechend der Pflanzempfehlung 1 herzustellen.
 - Auf der in der Planzeichnung mit Nummer 7 bezeichneten Fläche ist unter Wahrung des Gehölzbestandes und unter Verwendung von einheimischen, standortgerechten Arten entsprechend der Pflanzempfehlung 1 ein flächiges Gehölz herzustellen.
 - Auf der in der Planzeichnung mit Nummer 8 bezeichneten Fläche ist unter Verwendung von einheimischen, standortgerechten Arten entsprechend der Pflanzempfehlung 1 eine Schutzpflanzung in Form einer 25 m breiten Baumhecke mit vorgelagertem Saum herzustellen.
 - In den Sondergebieten SO 5, SO 6 und SO 7 sind die Baumpflanzungen einheimische, standortgerechte Laubbäume entsprechend der Pflanzempfehlung 1 zu verwenden. Vorhandene Bäume (außer Obstbäume) mit einem Stammumfang von mehr als 100 cm (jeweils gemessen in 1,30 m Höhe über dem Erdboden) sind zu erhalten bzw. bei Beseitigung durch je einen einheimischen, standortgerechten Laubbau entsprechend der Pflanzempfehlung 1 auf dem jeweiligen Grundstück oder innerhalb des jeweiligen Sondergebietes zu ersetzen.
 - In den Sondergebieten SO 10 bis 11 sind angestammte 200 m² nicht überbauter Grundstücke einheimischer, standortgerechter Laubbäume entsprechend der Pflanzempfehlung 1 zu pflanzen, standortgerechter Arten entsprechend der Pflanzempfehlung 1 zu pflanzen. Die Größe der Baumbestände muss mindestens 6 m² betragen und ist vor Überlängung zu schützen. Die Laubbäume sind mit Stützbäumen entsprechend der Pflanzempfehlung 1 zu unterpflanzen.
 - Die Befestigung von Stellplätzen, Zufahrten und Wegen ist so auszuführen, dass das auf den jeweiligen Flächen anfallende Niederschlagswasser weitestgehend innerhalb dieser Flächen versickern kann.
 - Niederschlagswasser ist, soweit es nicht für Brauchwasserzwecke (z.B. Toilettenfüllung) verwendet wird, vollständig auf dem jeweiligen Grundstück zu versickern.
 - Örtliche Bauvorschriften** (§ 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 89 SächsBO)
 - Dächer
 - Dächer sind als Sattel- oder Pultdächer auszubilden.
 - Als Neigung der Dachhaupflächen sind 30° bis 45° zulässig. Ausnahmeweise sind geringere Dachneigungen bis minimal 10° zulässig.
 - Befestigung von Mülltonnenstellplätzen
 - Mülltonnenstellplätze und Mülltonnenbehälter sind, soweit sie nicht in die Baukörper von Hauptgebäude und Nebenanlage integriert sind, als Sichtschutz von den Seiten unter Verwendung von Sträuchern und Kletterpflanzen entsprechend der Pflanzempfehlung 1 oder 2 zu bepflanzen bzw. zu beranken.
 - Einfriedigungen**
 - In den Sondergebieten SO 2 bis 4, SO 9 und SO 11 sind Einfriedigungen unzulässig.
 - Abweichend davon sind in den Sondergebieten SO 2 bis 4, SO 9 und SO 11 bauliche Einfriedigungen entlang den äußeren Grenzen des jeweiligen Sondergebietes zulässig.
 - Hinweise**
 - Zu folgenden bei Realisierung von Vorhaben bedeutsamen Themen wurden Hinweise gegeben:
 - Bodenschutz, Altlasten
 - Geologische Restriktionen aufgrund ehemaliger Bergtätigkeit
 - Archäologische Restriktionen
 - Artenschutz
 - Vorsorgender Radonschutz
 Näheres siehe "Anhang I Hinweise" der Begründung zum Bebauungsplan.
 - Grundsätzlich zur Pflanzenverwendung sowie die Pflanzempfehlungen für heimische (Pflanzempfehlung 1) und nicht heimische Gehölze (Pflanzempfehlung 2) ist Anhang II, Pflanzempfehlungen der Begründung zu entnehmen.
- Verfahrensvermerke**
 - Ausfertigung**

Die Ratversammlung hat den Bebauungsplan Nr. 232 „Erholungsgebiet Kulkwitzer See“ bestehend aus Teil A: Planzeichnung und Teil B: Text als Satzung beschlossen.

Die Rechtsgrundlagen hierfür sind § 1 Abs. 3 und § 10 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der bis zum 12. Mai 2018 geltenden Fassung sowie § 4 der Sächsischen Gemeindeordnung (SächsGemO) und § 89 der Sächsischen Bauordnung (SächsBO) in der jeweils geltenden Fassung.

Die Satzung wird hiermit ausfertigt.

Leipzig, den 09.08.2018

Burkhard Jung
Oberbürgermeister
 - Planunterlage**

Die Darstellung der bestehenden Grundstücke und Gebäude stimmt mit dem Vermessungswerk, Stand vom 01.08.2018, überein.

Leipzig, den 31.08.2018

Antje für Geoinformation und Bodenordnung
Amtleiter
 - Aufstellungsbeschluss**

Die Ratversammlung hat am 19.01.2005 die Aufstellung des Bebauungsplanes beschlossen.

Die örtliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist im Leipziger Amtsblatt Nr. 3/2005 vom 05.02.2005 erfolgt.

(§ 2 Abs. 1 BauGB)
 - Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit**

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit erfolgte in der Zeit vom 30.09.2002 bis zum 11.10.2002.

(§ 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB)
 - Frühzeitige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange**

Die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange erfolgte mit Schreiben vom 28.01.2005.

(§ 4 Abs. 1 BauGB)

- Auf der in der Planzeichnung mit Nummer 3 bezeichneten Fläche** ist unter Wahrung des Gehölzbestandes und unter Verwendung von einheimischen, standortgerechten Arten entsprechend der Pflanzempfehlung 1 eine Schutzpflanzung in Form einer 25 m breiten Baumhecke mit vorgelagertem Saum herzustellen.
- Auf der in der Planzeichnung mit Nummer 4 bezeichneten Fläche** ist eine extensive Mähweide mit zwei je ca. 150 m großen Gehölzgruppen aus einheimischen, standortgerechten Laubbäumen entsprechend der Pflanzempfehlung 1 anzulegen.
- Auf der in der Planzeichnung mit Nummer 5 bezeichneten Fläche** ist ein Felsgehölz unter Verwendung von einheimischen, standortgerechten Arten entsprechend der Pflanzempfehlung 1 herzustellen.
- Auf der in der Planzeichnung mit Nummer 7 bezeichneten Fläche** ist unter Wahrung des Gehölzbestandes und unter Verwendung von einheimischen, standortgerechten Arten entsprechend der Pflanzempfehlung 1 ein flächiges Gehölz herzustellen.
- Auf der in der Planzeichnung mit Nummer 8 bezeichneten Fläche** ist unter Verwendung von einheimischen, standortgerechten Arten entsprechend der Pflanzempfehlung 1 eine Schutzpflanzung in Form einer 25 m breiten Baumhecke mit vorgelagertem Saum herzustellen.
- In den Sondergebieten SO 5, SO 6 und SO 7** sind die Baumpflanzungen einheimische, standortgerechte Laubbäume entsprechend der Pflanzempfehlung 1 zu verwenden. Vorhandene Bäume (außer Obstbäume) mit einem Stammumfang von mehr als 100 cm (jeweils gemessen in 1,30 m Höhe über dem Erdboden) sind zu erhalten bzw. bei Beseitigung durch je einen einheimischen, standortgerechten Laubbau entsprechend der Pflanzempfehlung 1 auf dem jeweiligen Grundstück oder innerhalb des jeweiligen Sondergebietes zu ersetzen.
- In den Sondergebieten SO 10 bis 11** sind angestammte 200 m² nicht überbauter Grundstücke einheimischer, standortgerechter Laubbäume entsprechend der Pflanzempfehlung 1 zu pflanzen, standortgerechter Arten entsprechend der Pflanzempfehlung 1 zu pflanzen. Die Größe der Baumbestände muss mindestens 6 m² betragen und ist vor Überlängung zu schützen. Die Laubbäume sind mit Stützbäumen entsprechend der Pflanzempfehlung 1 zu unterpflanzen.
- Die Befestigung von Stellplätzen, Zufahrten und Wegen** ist so auszuführen, dass das auf den jeweiligen Flächen anfallende Niederschlagswasser weitestgehend innerhalb dieser Flächen versickern kann.
- Niederschlagswasser** ist, soweit es nicht für Brauchwasserzwecke (z.B. Toilettenfüllung) verwendet wird, vollständig auf dem jeweiligen Grundstück zu versickern.
- Örtliche Bauvorschriften** (§ 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 89 SächsBO)
 - Dächer
 - Dächer sind als Sattel- oder Pultdächer auszubilden.
 - Als Neigung der Dachhaupflächen sind 30° bis 45° zulässig. Ausnahmeweise sind geringere Dachneigungen bis minimal 10° zulässig.
 - Befestigung von Mülltonnenstellplätzen
 - Mülltonnenstellplätze und Mülltonnenbehälter sind, soweit sie nicht in die Baukörper von Hauptgebäude und Nebenanlage integriert sind, als Sichtschutz von den Seiten unter Verwendung von Sträuchern und Kletterpflanzen entsprechend der Pflanzempfehlung 1 oder 2 zu bepflanzen bzw. zu beranken.
- Einfriedigungen**
 - In den Sondergebieten SO 2 bis 4, SO 9 und SO 11 sind Einfriedigungen unzulässig.
 - Abweichend davon sind in den Sondergebieten SO 2 bis 4, SO 9 und SO 11 bauliche Einfriedigungen entlang den äußeren Grenzen des jeweiligen Sondergebietes zulässig.
- Hinweise**
 - Zu folgenden bei Realisierung von Vorhaben bedeutsamen Themen wurden Hinweise gegeben:
 - Bodenschutz, Altlasten
 - Geologische Restriktionen aufgrund ehemaliger Bergtätigkeit
 - Archäologische Restriktionen
 - Artenschutz
 - Vorsorgender Radonschutz
 Näheres siehe "Anhang I Hinweise" der Begründung zum Bebauungsplan.
 - Grundsätzlich zur Pflanzenverwendung sowie die Pflanzempfehlungen für heimische (Pflanzempfehlung 1) und nicht heimische Gehölze (Pflanzempfehlung 2) ist Anhang II, Pflanzempfehlungen der Begründung zu entnehmen.

Beteiligung der Träger öffentlicher Belange zum Entwurf

Die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange erfolgte mit Schreiben vom 31.01.2005.

(§ 4 Abs. 2 BauGB)

Örtliche Auslegung des Entwurfes

Die Ratversammlung hat am 19.01.2005 den Entwurf des Bebauungsplanes sowie die Begründung gebilligt und die öffentliche Auslegung beschlossen.

Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden ortsüblich im Leipziger Amtsblatt Nr. 3/2005 vom 05.02.2005 bekannt gemacht.

Die Auslegung erfolgte in der Zeit vom 15.02.2005 bis zum 14.03.2005.

(§ 3 Abs. 2 BauGB)

Erneute Beteiligung der Träger öffentlicher Belange zum Entwurf

Die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange erfolgte mit Schreiben vom 07.08.2014.

(§ 4a Abs. 3 BauGB)

Erneute öffentliche Auslegung des Entwurfes

Die Ratversammlung hat am 16.07.2014 den Entwurf des Bebauungsplanes sowie die Begründung gebilligt und die erneute öffentliche Auslegung beschlossen.

Ort und Dauer der erneuten öffentlichen Auslegung wurden ortsüblich im Leipziger Amtsblatt Nr. 16/2014 vom 30.08.2014 bekannt gemacht.

Die Benachrichtigung Träger öffentlicher Belange erfolgte mit Schreiben vom 07.08.2014.

Die Auslegung erfolgte in der Zeit vom 09.09.2014 bis zum 08.10.2014.

(§ 4a Abs. 3 BauGB)

Satzungsbeschluss

Die Ratversammlung hat am 22.08.2018 den Bebauungsplan nach Prüfung der im Verfahren eingegangenen Stellungnahmen als Satzung beschlossen sowie die Begründung gebilligt.

(§ 10 Abs. 1 BauGB)

Leipzig, den 31.08.2018

Burkhard Jung
Stadtplanungsamt
Amtleiter

Inkrafttreten

Die Bekanntmachung erfolgte im Leipziger Amtsblatt Nr. 16/2018, ... am 25.08.2018, ... mit der Bekanntmachung ist der Bebauungsplan in Kraft getreten.

(§ 10 Abs. 3 BauGB)

Leipzig, den 18.09.2018

Burkhard Jung
Stadtplanungsamt
Amtleiter

Geltendmachung der Vertiefung von Vorschriften

Inverfall eines Jahres nach Bekanntmachung des Bebauungsplanes ist die Vertiefung von Vorschriften beim Zustandekommen des Bebauungsplanes nicht geltend gemacht worden.

(§ 215 Abs. 1 BauGB)

Leipzig, den 08.02.2020

Antje für Geoinformation und Bodenordnung
Stadtplanungsamt
Amtleiter

Stadt Leipzig
Bebauungsplan Nr. 232
"Erholungsgebiet Kulkwitzer See"

Stadtbezirk: West
Ortsteil: Lausen-Grünau, Militz

Darstellung Stadtentwicklung und Bau
Stadtplanungsamt

Planungsskizze

Planfassung gemäß

§ 4 (1) BauGB § 4 (2) BauGB § 4 (3) BauGB § 4 (4) BauGB § 4 (5) BauGB § 4 (6) BauGB § 4 (7) BauGB § 4 (8) BauGB § 4 (9) BauGB § 4 (10) BauGB § 4 (11) BauGB § 4 (12) BauGB

11. JUNI 2018 18. SEP. 2018